



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 228/10

vom
2. September 2010
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 2. September 2010 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Die Revision des Nebenklägers gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Nebenkläger hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Revision ist unzulässig, weil sie lediglich mit der allgemeinen Sachrüge und damit unzureichend begründet wurde. Es ist nicht erkennbar, ob der Nebenkläger ein zulässiges Revisionsziel verfolgt oder mit seinem Rechtsmittel eine nach § 400 Abs. 1 StPO ausgeschlossene Berichtigung der angefochtenen Entscheidung anstrebt.

Fischer

Appl

Schmitt

Krehl

Eschelbach